

Informationen zum „Begleiteten Fahren ab 17“ (BF 17)

Seit dem 01.01.2008 besteht die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis der Klassen B und BE unter Auflagen bereits mit dem 17. Lebensjahr zu erhalten

1. Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt über das örtliche Bürgermeisteramt mit dem üblichen Antragsformular und den üblichen Unterlagen.
- Zusätzlich sind zwei Beiblätter mit den entsprechenden Unterlagen beizufügen, die Sie beim Bürgermeisteramt oder bei uns erhalten.
- Es muss mindestens eine Begleitperson benannt werden.
- Die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s (Zustimmung) ist erforderlich.

2. Auflagen

Die Fahrerlaubnis wird mit der Auflage versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person, begleitet wird (Begleitperson).

Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

3. Voraussetzungen für die Begleitperson:

1. Die Begleitperson muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. sie darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung mit nicht mehr als einem Punkt im Fahreignungsregister belastet sein.

Hinweis:

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie:

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Manche Fahrschulen bieten für die Begleitpersonen einen Einweisungskurs an, der freiwillig ist, aber vom Innenministerium Baden-Württemberg empfohlen wird. Die Kosten für den ca. 90-minütigen Kurs sind bei den Fahrschulen zu erfragen.

4. Prüfungsbescheinigung

Über die Fahrerlaubnis wird von der Führerscheinstelle lediglich eine Prüfungsbescheinigung ausgestellt, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausschließlich im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient.

In der Bescheinigung werden die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufgeführt.

Mit der Prüfungsbescheinigung dürfen auch Kraftfahrzeuge der Klasse AM und L (ohne Begleitperson) geführt werden.

5. Kartenführerschein

Mit Erreichen des Mindestalters (18. Lebensjahr) händigen wir dem Fahrerlaubnisinhaber den Kartenführerschein aus. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

6. Gebühren

Es fallen folgende Gebühren an:

Ersterteilung (ohne evtl. Eignungsüberprüfung)	39,30 €
Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung BF17	7,70 €
Überprüfung einer Begleitperson, <u>pro Person</u>	13,30 €

7. Ausbildung in der Fahrschule

Der Beginn der Ausbildung in einer Fahrschule ist beim Begleiteten Fahren künftig grundsätzlich bereits ab 16 1/2 Jahren möglich. Die theoretische Prüfung darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters von 17 Jahren abgenommen werden. Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgenommen werden.

8. Verstöße

- Falls der Fahrer die Prüfungsbescheinigung bei einer Kontrolle nicht mit sich führt, handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld i.H.v. 10 € geahndet wird.
- Wenn der Inhaber der Prüfungsbescheinigung ohne eine in der Prüfungsbescheinigung namentlich benannten Begleitperson ein Kraftfahrzeug der Klasse B oder BE führt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet wird.
Wurde der Verstoß vorsätzlich begangen (was i.d.R. der Fall sein wird) wird ein Bußgeld festgesetzt. Eine Eintragung im Fahreignungsregister mit einem Punkt und der Widerruf der Fahrerlaubnis (auch für die Klassen AM und L) erfolgt ebenfalls.
Eine neue Fahrerlaubnis kann erst erteilt werden, wenn der Betroffene (unbeschadet der übrigen Voraussetzungen) an einem Aufbauseminar für Fahranfänger teilnimmt.

Führerscheinstelle in Waiblingen:

Alter Postplatz 10, Postfach 14 13, 71328 Waiblingen

Tel.-Nr.: 07151 501 -1520

Fax-Nr.: 07151 501 -1793

Internet: <http://www.rems-murr-kreis.de>

E-Mail: fahrerlaubnis@rems-murr-kreis.de

Sprechzeiten:

Montag	06.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	06.30 Uhr - 12.00 Uhr

Stand: 06/2014